

I. Der Widerbeklagte hat unter G-Zl. 3 R 15/42 beim Landgerichte in Trautenuu gegen die Widerklägerin die Ehescheidungsklage überreicht und das Begehren gestellt, die Ehe wolle aus dem Verschulden der Widerklägerin geschieden werden.

B e w e i s : Der hg. Akt 3 R 15/42.

II. Indem die Widerklägerin sich auf den Inhalt ihres vorbereitenden Schriftsatzes vom 18. März 1942 bezieht, erklärt sich dieselbe ausdrücklich mit der Scheidung einverstanden, jedoch begehrt sie im Zuge der Widerklage die Scheidung der zwischen ihr und dem Widerbeklagten am 7.4.1938 beim Standesamte in Starnberg geschlossene Ehe aus dem alleinigen bzw. überwiegenden Verschulden des Widerbeklagten, und führt nachstehendes an:

III. Wie bereits im vorbereitenden Schriftsatz ausgeführt, hat der Widerbeklagte der Widerklägerin von Anfang ihrer Bekanntschaft an vorgetäuscht, dass er ihr große Liebe entgegenbringe; die Widerklägerin hat den Worten des Widerbeklagten geglaubt und sich noch vor Eingehung der Ehe mit ihm intim eingelassen. Der Widerbeklagte hat der Widerklägerin immer und wieder versichert, dass sie stets von ihm eine gute Behandlung erfahren werde. Im Vertrauen auf diese Zusicherung des Widerbeklagten hat die Widerklägerin denselben geheiratet.

B e w e i s :

Korrespondenz und
Parteienvernehmung.

IV.

Nach geschlossener Ehe zeigte sich der Charakter des Widerbeklagten; derselbe war äusserst grob gegen die Widerklägerin, beschimpfte und schmähte dieselbe auf das Gröblichste ohne Grund mit den Worten: "Hure, Ziege, blöde Gans, mannstolles Weib," also mit Worten, deren Gebrauch ansonsten in einem hochadeligen Hause nicht zu finden ist.

B e w e i s :

Parteienvernehmung.

V.

Der Widerbeklagte hat es mit der ehelichen Treue nie genau genommen; bereits zur Zeit seiner ersten Ehe hatte er ein Liebesverhältnis mit Marie Fischer nunmehr verheiratete Kraus in Hohenelbe und zwang die Widerklägerin, nach ihrer Verheirathung diese in ihr Haus zu nehmen; desgleichen versuchte der Widerbeklagte mit dem Küchenmädchen Lotte Pfohl ein Liebesverhältnis anzuknüpfen. Hierbei genierte sich der Widerbeklagte gar nicht und machte der Widerklägerin hierüber kein Hehl daraus. Durch dieses Verhalten des Widerbeklagten wurde die Widerklägerin in ihrer Gattinehre auf das Schwerste beleidigt, zumal der Widerbeklagte von diesem seinem Verhalten trotz Einspruches der Widerklägerin nicht abliess.

B e w e i s :

Parteienvernehmung.

VI. Der Widerbeklagte ist ein äusserst launenhafter Mensch. Die Behauptung, er hätte nicht gewusst, dass die Widerklägerin Vierteljüdin sei, ist unwahr. Die Widerklägerin hat den Widerbeklagten ausdrücklich über Verlangen ihres Bruders des Barons Alex von Frankenberg hierüber unterrichtet und über ihre Abstammung vor der Ehe aufgeklärt. Auch die Angelegenheit mit dem Kind, welches die Widerklägerin als sechzehnjähriges Mädchen geboren hat, wurde mit dem Widerbeklagten allerdings erst nach eingegangener Ehe besprochen; hiezu wurde bereits im vorbereitenden Schriftsatz das Notwendige angeführt.

B e w e i s: Parteienvernehmung.

VII. Der Widerbeklagte ist äusserst rücksichtslos; als die Widerklägerin an Blutungen litt, äusserte sich der Widerbeklagte, er habe keine Frau geheiratet, welche tagsüber im Bett liege.

B e w e i s: Parteienvernehmung.

VIII. Es ist selbstverständlich, dass durch ^{die} das geschilderte Verhalten des Widerbeklagten ~~seiner~~ Zuneigung der Widerklägerin zu demselben auf den Nullpunkt herabsank und bei der Widerklägerin eine nicht mehr zu behebende Abneigung gegen den Widerbeklagten auslöste.

B e w e i s: Parteienvernehmung.

- 20 -

IX. Der Widerbeklagte hat fast alle Klagsbehauptungen erfunden, oder zu seinen Gunsten entstellt und tat dies deshalb, um mit diesen von ihm erfundenen Tatbeständen die Ehescheidungsklage zu substantiieren und zwar nach dem Grundsatz, " semper aliquid haeret " und liegt hierin eine schwere Beleidigung der Widerklägerin vor.

Die Widerklägerin stützt die Widerklage auf die in derselben und im vorbereitenden Schriftsatz angeführten Tatbestände und hat der Widerbeklagte schwere Eheverfehlungen begangen und hierdurch die Ehe derart schuldhaft zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihren Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Die gegenständliche Widerklage stützt sich auf die Bestimmungen des § 49 des Grossdeutschen Ehegesetzes.

Es wird beantragt die Herausgabe

des

U r t e i l e s:

1./

Die zwischen den Streitparteien am 7.4.1938 beim Standesamte in Staraberg geschlossene Ehe wird aus dem alleinigen bzw. Überwiegenden Verschulden des Widerbeklagten geschieden.

2./

Der Widerbeklagte ist schuldig, der Widerklägerin die Strittkosten binnen 14 Tagen bei

sonstiger Exekution zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Trautenau, den 10. April 1942.

Alix May Gräfin Czernin-Morzin.

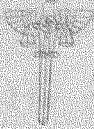
DF

la

skl

Rechtsanwalt
DR. JUR. ADOLF KELLNER
TRAUTENAU

Rechtsbildungsstelle:
Deutscher Bund, Graubünden,
Tobolsker Kreis Trautenaun.



Landgericht Trautenaun

3 R 13/42

An das

Landgericht

in Trautenaun.

Mesmer
Klagende Partei: Jaromir Graf Czernin von und zu
Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV., ver-
treten durch Dr. Adolf Kellner, Rechtsanwalt
in Trautenaun.

Beklagte Partei: Alix May Gräfin Czernin von und zu
Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV.,
vertreten durch Dr. Ernst Jantsch, Rechtsan-
walt in Trautenaun.

wegen Ehescheidung.

Verberetender Schriftsatz des Klägers !

Zweifach !

Dr.
auf
rel
di
zu
ch
er
i
va
7.
rd
7e
ni
s
End
Cz
ds
ken
e B
IV.
m B
- Kl
ar

Zwecks Berichtigung der Klage bringt der Kläger vor:

Die unter IV. der Klage aufgestellten Behauptungen, betreffend die masslosen Geldausgaben werden fallen gelassen.

Die unter V., VII., VIII., IX., X., und XI. geltend gemachten Klagsgründe werden zurückgezogen.

Zu dem gegnerischen Schriftsatz vom 18. März 1942 äussert sich der Kläger, wie folgt:

Richtig ist, dass Kläger bereits im Jänner, nicht erst im März 1938 von seiner ersten Frau geschieden wurde.

Der Kläger muss ferner zugeben, dass er die Beschimpfungen der Beklagten nicht wertlos hinnahm, sondern sich zu entsprechenden Erwidierungen hinreissen liess. Dass dabei seinerseits Ausdrücke fielen, wie sie der gegnerische Schriftsatz behauptet, kann nicht bestritten werden.

Auch die unter 10./ enthaltenen Ausführungen müssen zugegeben werden.

-22

Da der Kläger seine unter V., VII., VIII., IX., X., und XI. geltend gemachten Klagsgründe zurückgezogen hat, sind die Ausführungen der Beklagten unter 4., 5., 7., 8., und 9. gegenstandslos geworden.

Dass die Beklagte bei dem geschilderten Selbstmordversuch unter dem Einfluss von Morphinum stand, wird nicht in Abrede gestellt, somit kann auch die Durchführung der zu 16./ angebotenen Beweise entfallen.

Alle übrigen Angaben des gegnerischen Schriftsatzes werden bestritten.

Der Kläger stützt somit seine Klage auf Eheverfehlungen der Beklagten, begangen durch grobliche Beleidigungen, Misshandlung, sowie öffentliche Missachtung und sonstige Verfehlungen die zur völligen Zerrüttung der Ehe geführt haben, die nicht mehr heilbar ist.

In Erkenntnis dieser Sachlage haben die Parteien auch, um die beiderseits begehrte Scheidung zu erleichtern und für den Fall derselben bereits gemäss § 30 Ehe G. ein Abkommen getroffen, mit welchem sie sich über Unterhalt der Beklagten, sowie Erziehung und

Dr.
af
ste
die
a-W
nts
r
on
A
d
lie
ere
ite
St
ndor
Cze
e in
enne
Bel
V, d
Ein
Kläg
er

Pflege des Maj. Peter Czernin vollig gesichert
haben.

Trauteneu, den 16. April 1942.

Jaromir Czernin-Morzin.

Ge
He
G
Je
G
Di
R
Au
en
le
Di

Öffentliche
Nichtöffentliche mündliche Verhandlung.

Anwesende Gerichtspersonen

L.G.Rat Dr. Ulbricht

als Vorsitzender

Just. Ang. Neumann

als Schriftführer

als Beisitzer

Rechtssache

der klagenden Partei : Jaromir Graf Czernin von und zu Chudenitz Morzin
gegen die beklagte Partei : Aliy May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz
wegen : Ehescheidung Morzin, Marschendorf

Bei Aufruf der Sache um 10 Uhr erscheinen:

- 1. für die klagende Partei persönlich mit Dr. A. Kellner, R.A. in Trautenau,
Vollmacht v. 3.2.1942 Intervollmacht
- 2. für die beklagte Partei persönlich mit Dr. E. Jantsch, R.A. in Trautenau
Vollmacht v. 21.2.1942 Intervollmacht

Die Verhandlung wurde um 10 Uhr begonnen.

~~Die klagende Partei trägt die Klage vor.~~

Die statistischen Daten werden ausgefüllt.

Der klägerische Vertreter bringt vor wie in der Klage
Absätze 1 - IV, VI, XII bis Schluss (Einschränkung im Schrifts-
satz v. 16.4.1942) und stellt das in der Klage enthaltene
Klagebegehren. Er ergänzt den Abs. VI der Klage durch den Vorsatz:
"Die Beklagte änderte nach Abschliessung ihrer bisherigen Verhal-
ten, die war rechtmässig und richtig."

Der Vertreter der beklagten Partei bringt vor wie in Schrift-
satz Bl. 19 - 27, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung.
Mit Widerklage begehrt er die Scheidung der Ehe aus dem Ver-
schulden des Klägers und bringt vor wie Bl. 28 - 30.

Der Schriftsatz des Klägers v. 15-4. 1942 wird dem Vertreter der Beklagten und die Widerklage der Beklagten wird dem Vertreter des Klägers einschädigt. Der Vertreter d. Klägers beantragt kostenpflichtige Abweisung der Widerklage.

Verkündet wird der

B e s c h l u s s :

Das Verfahren über die Widerklage 3 R 48/42 wird mit dem Verfahren 3 R 13/42 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Vertreter der beklagten Partei beantragt in eventum den Ausspruch der Mitschuld des Klägers.

Beide Parteienvertreter verzichten auf die Höning der von ihnen beantragten Zeugen.

Der Richter verkündet den

B e w e i s b e s c h l u s s :

Zugelassen wird der Beweis

durch

- 1.) die Heiratsurkunde zu I.) der Klage,
- 2.) Bestätigung des Bürgermeisteramtes Marschendorf IV zu I) der Klage,
- 3.) Beschluss des Gerichtes München v. 2. 11. 1939, 8 P 561-564/39 zu 10, des Schriftsatzes der Beklagten,
- 4.) Korrespondenz zu III der Widerklage,
- 5.) Parteieneinvernahme zum gesamten Vorbringen der Parteien.

Der Vertreter der beklagten Partei legt die Korrespondenz vor. Sie wird vom Vertreter des Klägers und dem Kläger als echt und richtig anerkannt.

Der zugelassene Beschluss des Oberlandesgerichtes München erliegt bereits im Akt

Zur Fortsetzung der Verhandlung und Durchführung der zugelassenen Beweise wird die Tagung zum

11. Mai 1942 15 Uhr nachmittags

vertagt.

Nach Durchsicht gefertigt.

Müller

Alte Justiz